

# Satzung



Geänderte Satzung vom 1. Februar 1963 in der Fassung vom 2. März 1985 gemäß Mitgliederversammlung vom 25. März 1995.

## § 1

### Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Winterlingen e.V. 1903“. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 72474 Winterlingen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, die Förderung der Jugend und die Pflege des Brauchtums.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## § 3

### **Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden**

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, usw.) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich, die im Falle Jugendlicher der Unterschrift des Erziehungsberechtigten bedarf. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.
4. Persönliche Daten der Mitglieder können vom Verein zu Vereinszwecken gespeichert werden.

## § 5

### **Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen sind sie jedoch befreit.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluß des Vereinsausschusses von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses zu respektieren und zu befolgen. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, welche durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## § 8

### **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

## § 9

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Vorstand

- a) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- b) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinem Recht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- c) Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt, wobei die Amtszeiten um 1 Jahr versetzt sind.

### 3. Vereinsausschuß

- a) Der Vereinsausschuß besteht aus
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - den Leitern der Sparten
    - Gewehr
    - Pistole
    - Bogen
    - Böllersowie deren Stellvertretern
  - dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter.
- b) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Für die Spartenleiter und den Jugendleiter wählt die Mitgliederversammlung gleichzeitig für 1 Jahr jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertreter können ihr Stimmrecht nicht neben sondern nur anstelle des jeweiligen Spartenleiters oder des Jugendleiters ausüben.
- Der Vereinsausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geführt vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- d) Der Vereinsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- e) Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. und 2. Vorsitzenden keine Anwendung.

### 4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zusammen. Stimmberechtigt ist

- jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - jedes Ehrenmitglied.
- b) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung

im Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluß eines Mitglieds.
- Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken.
- Verschiedenes.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

- d) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

#### 5. Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese haben vor dem Bericht des Schatzmeisters in der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- b) Zum Kassenprüfer kann gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglied des Vereinsausschusses sein.

### § 10

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 11

#### **Qualifizierte Mehrheit**

Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Berufung gegen Ausschluß eines Mitglieds
3. Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden jeweils zu einzelvertretungsberechtigten Abwicklern (Liquidatoren) bestellt.

## **§ 13**

### **Anfallrecht**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Abwicklung (Liquidation) verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Winterlingen, die es 5 Jahre lang treuhänderisch zu verwalten hat, bis ein Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, um es diesem zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14**

### **Jugendsatzung**

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Schützenverein Winterlingen gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vereinsausschusses des Vereins bedarf.